„Rücksichtlich der in Art. 7. 8. 9. und 12. ꝛc.
empfiehlt die Deputation den Artikel sonst zur unveränderten Annahme.

Art. 15.

Aus den im gegenseitigen Berichte niedergelegten Gründen empfiehlt die Deputation die Annahme dieses Artikels in folgender veränderter Fassung:

Die im Art. 14. wegen Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß getroffenen Bestimmungen finden auch bei der wegen Rückfalls eintretenden Straferhöhung statt.

Die in Art. 7. bis mit 12. gedachten Vergehen sind unter sich, nicht aber mit anderen strafbaren Handlungen für gleichartig (Art. 79. des Strafgesetzbuchs) zu achten. Es sollen jedoch frühere Vergehen dieser Art, wenn seit dem letzten Tage der erfolgten Strafverbüßung ein Jahr abgelaufen ist, die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht begründen.

Art. 16.

wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen.

III.

Die Deputation hat sich zwar gegen das im Entwurf Art. 1. Absatz 1. angenommene Princip der Abmessung der Strafe nach dem verursachten Schaden und für Beschränkung desselben auf das äußerste Maaß (Art. 3[b].), zugleich aber auch dahin erklärt, daß der verursachte Schade rücksichtlich aller nicht mit absoluten Strafen verpönten Vergehen dieses Gesetzes als Strafabmessungsgrund innerhalb des Strafmaaßes berücksichtigt werden soll. Die diesfallsige Bestimmung gehört, da sie sich sowohl auf Bestimmungen des I., als II. Theils bezieht, in den III. Theil und es empfiehlt deshalb die Deputation der Kammer folgende Bestimmung als:

Art. 17[a].

Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Abmessung der Strafe innerhalb des Strafmaaßes, außer den in Art. 69. des Strafgesetzbuchs angegebenen allgemeinen Rücksichten, den Schaden, welcher dadurch dem Eigenthümer zugefügt worden ist, hauptsächlich in Betracht zu ziehen.